

Satzung

des Vereins „Schleswig-Holsteinisches Eiszeitmuseum e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „*Schleswig-Holsteinisches Eiszeitmuseum e.V.*“. Der Verein hat seinen Sitz in Lütjenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit der Trägerschaft des Eiszeitmuseums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sowohl im Sinne der Wissenschaft als auch im Sinne der Volks- und Umweltbildung. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Es ist seine Aufgabe, durch den Betrieb und die Fortentwicklung des Eiszeitmuseums mit seinen Schau-, Lehr- und Archivalsammlungen von geowissenschaftlichen Objekten die Eiszeitforschung und die Geschiebekunde zu fördern.

§ 3 Tätigkeiten und Ziele

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- a. die Förderung des Eiszeitmuseums durch Erwerb oder Übernahme von Sammlungen, Einzelfunden, Literatur, Instrumenten, Einrichtungsgegenständen und Zubehör
- b. die fortwährende Aufsammlung von geschiebekundlichen Objekten
- c. den Ausbau der Schausammlung als Dauerausstellung, die wichtige Geschiebe, ihre Mineralien und Fossilien und Vergleichsstücke aus Skandinavien zeigt und über eiszeitliche Vorgänge Auskunft gibt.
- d. den Aufbau einer Lehrsammlung, die Wissenschaftlern, Sammlern, Studenten, Schülern und anderen Interessierten die Möglichkeit bietet, die Gesteine und ihre Fossilien kennenzulernen
- e. den Aufbau einer Archivalsammlung, in der Sammlungen verstorbener Sammler aufbewahrt und erhalten werden und die vor allem auch wissenschaftlichen Bearbeitern zur Verfügung steht
- f. die Durchführung von Lehrveranstaltungen für Interessierte, Studenten und Fachwissenschaftler (Praktika, Vorträge, Exkursionen, Führungen, Sonderausstellungen)
- g. das Heranführen von interessierten Personen an die Geschiebekunde, die Eiszeitforschung und angrenzende Wissenschaften
- h. die Vermittlung der Geschiebekunde an Schulen, Bereitstellung kleiner Lehrsammlungen für den Unterricht
- i. die Beschaffung und Einwerbung von finanziellen Mitteln
- k. die Publikation von Informationen und Forschungsergebnissen in Fachzeitschriften
- l. die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Institutionen und Vereinen sowie Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen im Dienste der Förderung des Eiszeitmuseums und der Geschiebekunde
- m. die Mitarbeit beim Schutz geologisch wertvoller Lokalitäten und Objekte mit einem Bezug zur Eiszeit, dazu gehören Findlinge, Aufschlüsse, Gräber, Steinsetzungen und ähnliches.
- n. Die Förderung und Vernetzung von Kultur und Geowissenschaften

§ 4 Mitgliedschaft

Die Möglichkeit einer Mitgliedschaft ist auf keine bestimmte Personengruppe beschränkt. Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Stiftungen, Institute, Vereine, Verbände und Firmen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine einfache, schriftliche Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied und Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt kann nur jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, die Kündigung muß dem Vorstand schriftlich 12 Wochen vor Jahresende vorliegen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn zwei Jahre kein Beitrag gezahlt worden ist oder wenn wichtige andere Gründe dazu Anlaß geben. Dem Betreffenden steht das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an Praktika und Exkursionen sind zu einem ermäßigten Betrag möglich. Allen Mitgliedern stehen die Bücherei und die Geräte des Vereins kostenlos zur Verfügung. Alle Mitglieder haben freien Eintritt in das Eiszeitmuseum.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitglieder versammlung. Sie haben das Recht, Anträge und Vorschläge an den Vorstand zu richten.

Von jedem Mitglied wird erwartet, daß es den Verein in seinem Bestreben um die Förderung des Eiszeitmuseums unterstützt und Aufgaben innerhalb des Vereins ehrenamtlich übernimmt.

Für alle Mitglieder besteht Beitragspflicht. Der Beitrag ist in den ersten drei Kalendermonaten zu entrichten.

§ 6 Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.
- und vier Beisitzern.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Betriebliche und wissenschaftliche Leitung des Eiszeitmuseums
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Anfertigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Aufstellung des Haushaltsplanes
- Aufnahme neuer Mitglieder (ordentliche und außerordentliche)
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einrichtung fachlicher Beiräte
- Herausgabe eines Mitgliederrundbriefes 2 x jährlich, in dem über den Finanzstatus, sowie wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen des Vereins berichtet wird, inklusive einer Programmorschau für das kommende Halbjahr.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und sein Vertreter sind alleinvertretungsberechtigt. Im übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Gericht dient die in der Mitgliederversammlung erstellte Niederschrift über die Wahl.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes muß gewahrt bleiben. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verfasser und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Prüfung des Kassenberichtes durch Bestellung zweier Rechnungsprüfer
- die Genehmigung des Haushaltsplanes, der vom Vorstand zu erstellen ist
- Vorstandswahlen
- die Beschlußfassung von Anträgen von Mitgliedern
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im 2. Quartal statt. Ort und Zeit werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zusammen mit der Tagesordnung mitgeteilt.

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind offen und per Handzeichen durchzuführen, auf Antrag geheim. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Die Beschlüsse und Protokolle sind von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 8 Verwendung der finanziellen Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bankvollmacht haben alle Vorstandsmitglieder. Kassengeschäfte bis 1000 € können von einem einzelnen Vorstandsmitglied durchgeführt werden, über diesen Betrag hinausgehend müssen zwei Vorstandsmitglieder zeichnen.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Bareinlagen oder den Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

Die jährliche Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss als Tagesordnungspunkt ausdrücklich und rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Verein ist aufgelöst, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an die Stadt Lütjenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Vorausverfügungen in Bezug auf den Verbleib der wissenschaftlichen Sammlungen sind von der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Vereins besteht kein Anspruch der Mitglieder am Vereinsvermögen. Leihgaben sind unverzüglich an den Leihgeber zurückzugeben.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung ist die geplante Satzungsänderung inhaltlich darzustellen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Der „Förderverein Schleswig-Holsteinisches Eiszeitmuseum“ wurde am 15.10.1994 in Sielbeck gegründet. Ab dem 01.04.2000 ist er umbenannt in "Schleswig-Holsteinisches Eiszeitmuseum e.V.".

Die geänderte Satzung wird vom Zeitpunkt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung an gültig. Sie wird rechtswirksam durch Eintragung bei dem zuständigen Amtsgericht.

Neugefasst am 13.03.2000 mit Berücksichtigung der am 21.04.2002, am 24.9.2006, am 4.11.2007, am 9.11.2008, am 26.4.2009, am 30.01.2016 und am 04.02.2017 beschlossenen Änderungen

Samstag, den 04. Februar 2017

Stefan Leyk, Vorsitzender

Christian Russok, Protokollführer

Stefan Lansberg, stellv. Vorsitzender